

TATSACHENFESTSTELLUNG

Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning
- Kläger und Berufungskläger –
gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -
002330 Möl-Kel - - Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097
Hamburg - - Beklagte und Berufungsbeklagte -

**Berufungsverfahren L 4 KR 198/20
vor dem 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts**

0. Grundsätzliches zu den Verfahrensmängeln, Straftaten und Verfassungsbrüchen

Die Richter Herr Dr. Dürschke, Frau Hentrich und Frau Dr. Reich-Malter haben mit dem gesetzwidrigen Beschluss die Berufung der Berichterstatterin (offensichtlich Frau Hentrich) zu übertragen dem Kläger den „gesetzlichen Richter“, also die Zusammensetzung des Gerichts aus den gesetzlich zuständigen 3 Berufsrichtern und zwei gesetzlich zuständigen ehrenamtliche Richter, verweigert ([U42]; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-LG_27313\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.IG_K-LG_27313), [\[IG_K-LG_27314\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.IG_K-LG_27314)). Die damit verbundenen Verfahrensmängel (Gesetzesbrüche), Strafen und Verfassungsbrüche dieser 3 Richter sind festgestellt in der „TATSACHENFESTSTELLUNG Gesetzesverstöße SGG, ZPO, GVG, Verbrechen und Vergehen StGB; Verfassungsbrüche – 4. Senat des Bayer. LSG (Stand zum 16.02.2021)“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-LG_27315\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.IG_K-LG_27315)). Die im vorliegenden Dokument beschriebenen Gesetzesbrüche der Richterin Frau Hentrich sind also additiv dazu zu werten.

Die Richter sind sich ihrer Nötigung zum Verzicht auf den „gesetzlichen Richter“ selbst nicht so sicher, sodass sie sich selbst bestätigen müssen, dass alles mit „nicht angreifbaren Rechtsbeugungen“ vonstattengegangen ist und sie auch so eine Art Senat sind ([U47], [P08]), wobei sie natürlich den Kern der Nötigung „die Drohung“ weglassen müssen.

Eine andere Sicht gilt für die Verfahrensmängel (Gesetzesbrüche), Straftaten und Verfassungsbrüche der Richterin Brunner im Verfahren vor der 35. Kammer des Sozialgerichts München (festgestellt in 20200518_TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen im Verfahren S35 KR 1844_19; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-SG_27314\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.IG_K-SG_27314)). Diese 25 als „Verfahrensfehler“ verharmlosten Verletzungen von SGG und ZPO, die Nötigung in besonders schwerem Fall, die 30 Rechtsbeugungen und die 3 unmittelbaren und 3 mittelbaren Verfassungsbrüche werden also explizit von der Richterin Hentrich und von den ehrenamtlichen Richtern Reiter und Bock übernommen; womit sie sich zur Mittäterschaft/Mitverantwortung bekennen für ([U49], [U50], [U61]):

- 25 Verletzungen von SGG und ZPO;
- 1 Nötigung in besonders schwerem Fall;
- 30 Rechtsbeugungen (lt. Definition Verbrechen);
- 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche.

Rechtsungültiges „Urteil“ durch amtsanmaßende Richter des 4. Senats:

Am 11.03.2021 fand eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Da diese rechtswidrig war und die teilnehmenden Richter sich rechtswidrig die Rolle des „gesetzlichen Richters“ angemaßt haben, sind also Durchführung und Ergebnisse der „Veranstaltung“ rechtswidrig. Konsequenterweise wird hier nachfolgender Sprachgebrauch gehandhabt:

- „das Gericht“
 - „die mündliche Verhandlung“
 - „das Urteil“
- wird ersetzt durch:
die 3 amtsanmaßenden Richter des 4. Senats
die 3 Richter des 4. Senats
die sogenannte „mündliche Verhandlung“
die Veranstaltung am 11.03.2021
die „Veranstaltung“
das „sogenannte Urteil“
das „Urteil“

Vorliegende Bewertung nimmt also fälschlich an, die amtsanmaßenden Richter des 4. Senats hätten überhaupt ein Recht für diese „Veranstaltung“ gehabt. Die Bewertung beschreibt also: was hätten sie bei Erfüllung dieser Voraussetzung noch für weitere Gesetzesbrüche begangen.

([U6], [U8], [U9], [U10], [U64], [P16])

Wenn jetzt jemand auf die Idee kommt die hier aufgelisteten „Verfahrensmängel“ (Verstöße gegen die Gesetze SGG, ZPO) hätten ja gar nicht stattgefunden, weil die „Veranstaltung“ ja grundsätzlich ungesetzlich war und also auch das Ergebnis rechtsunwirksam ist, dann hat er recht.

Wenn aber jetzt jemand schlussfolgert, das sei für die Straftaten Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Amtsanmaßung (§ 132 StGB) ebenso, dann irrt er. Die Straftaten sind begangen worden und abgeschlossen. Ihre Wirkung ist nicht per Beschluss (wie das die Richter mit dem Beschluss zur rückwirkenden Rücknahme „der Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers“ probierten ([P09]) ungeschehen zu machen.

I. Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder die Zivilprozessordnung (ZPO) (Verfahrensmängel)

Das rechtswidrige Protokoll - Verstoß gegen § 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO

Die „Niederschrift“ der mündlichen Verhandlung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach **§ 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO**, insbes. wurden vom Gericht **§ 160 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO** verletzt. Dieses Protokoll wird vom Kläger/Berufungskläger nicht anerkannt, weil es nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es gibt somit **kein rechtsgültiges Protokoll** der sogenannten „mündlichen Verhandlung“.

Die Vorgänge um den mit Rechtsbeugung und Nötigung verbundenen Beschluss, die Berufung an die Berichterstatterin zu übertragen, hätten im Protokoll festgehalten werden müssen, nicht nur die rechtlich unhaltbare rückwirkende Aufhebung der „Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers“,

([P08], [P09])

Übersandtes Urteil nicht beglaubigt – rechtsungültig – Verstoß gegen § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG; Missachtung §§ 65a (7), 137 Satz 5 SGG

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Urteils ist keine Kopie eines Urteils in Papierform, denn sie ist nicht vom Vorsitzenden Richter unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Urteils, ist zwar mit Geschäftssiegel, aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**). Die an den Berufungskläger **übersandte Abschrift des Urteils ist** somit auch aus diesem Grund rechtsungültig.

([U3], [U63], [U96])

Ehrenamtliche Richter nicht als gesetzliche Richter identifizierbar - rechtsungültig – Verstoß gegen § 6 Abs. 1 SGG

Das Bayer. Landessozialgericht weigert sich die gesetzlichen Richter bekannt zu geben. Es werden zwar Funktionen beschrieben, aber nicht die konkreten Funktionsträger. Es wird bzgl. der konkreten Besetzung auf die Geschäftsstelle verwiesen, die richterliche Besetzung laut Geschäftsplan läge an der Pforte des Gerichts aus. Dieses ist eine bewusst unwahre Aussage. Die Namen der Berufsrichter sind mit Rechtshinweisen letztlich zu erfahren. Auf die Frage nach der Besetzung mit Ehrenamtlichen Richtern erhält man zur Antwort: das ließe sich beim besten Willen nicht sagen; die würden ganz nach Bedarf hin- und hergeschoben. Dies ist ein Verstoß gegen **§ 6 Abs. 1 SGG**; denn auch die Hinzuziehung von Ehrenamtlichen Richtern muss nachvollziehbar sein.

Der Spruchkörper des 4. Senats war in der „Veranstaltung“ vom 11.03.2021 besetzt mit 1 Berufsrichterin und 2 ehrenamtlichen Richtern. Das „Urteil“ ist aus diesem Grund rechtsungültig.

([U96])

Ehrenamtliche Richter zeichnen Urteil nicht – rechtsungültig – Verstoß gegen § 19 Abs. 1 SGG; § 65a Abs. 3 SGG

Die ehrenamtlichen Richter haben nach **§ 19 Abs. 1 SGG** die gleichen Rechte wie Berufsrichter. Sie haben somit auch die gleichen Pflichten. Das übersandte Urteil ist nur von der Berufsrichterin gezeichnet, obwohl die 2 ehrenamtlichen Richter das Urteil mit gleichberechtigter Stimme mitentschieden haben. Die übersandte Abschrift des Urteils ist somit aus diesem Grund rechtsungültig.

([U63], [U96])

Unterstellung der Wortbedeutung „Gerichtsbescheid“ als Inhaltsbezeichnung – Verstoß gegen § 105 SGG

Die Richter des 4. Senats unterstellen dem Kläger das Wort „Gerichtsbescheid“ als Bezeichnung für den Inhalt des Dokumentes verwendet zu haben, obwohl dessen Bezugnahme in der Klage die Bedeutung des Erlasses des „gesetzeswidrigen Gerichtsbescheids“ beweist. Diese bewusst unwahre Behauptung erfolgt mit **rechtsbeugender Absicht**.

Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (14)** auf, die Entscheidung durch Gerichtsbescheid am 17.04.2020 durch die Richterin Brunner sei mit geltendem Recht vereinbar und die **bewusst unwahre Behauptung (16)**, die Berufungsklage richte sich gegen den Inhalt des rechtlich „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheids“ ([U36]).

([U10], [U34], [U36])

Fehlende Sachaufklärung – Verstoß gegen § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO

Der 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts hat mit **rechtsbeugender Absicht** die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in jeglicher Weise verweigert.

Die amtsanmaßenden Richter des 4. Senats beschreiben im sogenannten „Tatbestand“ des sogenannten schriftlichen Urteils“ eine Reihe bewusst unwahrer Behauptungen mit **rechtsbeugender Absicht**.

- 1) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (1)** auf, der Kläger hätte „Kapitalzahlungen aus drei Direktversicherungen“ erhalten ([U12]).
- 2) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (2)** auf, der frühere Arbeitgeber hätte drei Direktversicherungen zugunsten des Klägers bei der R+V Lebensversicherung AG abgeschlossen ([U14]).
- 3) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (3)** auf, der frühere Arbeitgeber sei der Versicherungsnehmer dieser Verträge gewesen ([U15]).
- 4) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (4)** auf, sie wüssten aus welchem Teil des Gehaltes des Klägers die Beiträge an das Versicherungsunternehmen gezahlt wurden ([U16]).
- 5) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (5)** auf, die R + V Lebensversicherung hätte an den Kläger am 28.12.2012 einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 16.830,21 € gezahlt ([U17]).
- 6) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (6)** auf, die R + V Lebensversicherung hätte an den Kläger am 26.04.2013 einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 11.214,91 € gezahlt ([U19]).
- 7) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (7)** auf, die R + V Lebensversicherung hätte an den Kläger am 28.11.2013 einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 98.572,01 € gezahlt ([U21]).
- 8) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (8)** auf, der auf verfassungswidrigem Richterrecht basierende und mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ergangene Gerichtsbescheid vom 26.10.2015 (S 28 KR 1266/14, S 28 P 298/14) sei eine rechtsgültige Sozialgerichtsentscheidung ([U26], [U56], [U57]).
- 9) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (9)** auf, das auf verfassungswidrigem Richterrecht basierende und mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erlassene Urteil vom 17.02.2016 (L 4 KR 548/15) sei eine rechtsgültige Sozialgerichtsentscheidung ([U26], [U56], [U57]).
- 10) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (10)** auf, die auf verfassungswidrigem Richterrecht basierende und mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

beschlossene Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 20.02.2017 (B 12 KR 65/16 B) sei eine rechtsgültige Sozialgerichtsentscheidung ([U26], [U56], [U57]).

- 11) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (11)** auf, sie wüssten um den Inhalt einer vom Kläger gestellten Verfassungsbeschwerde, deren Begründung und die Begründung von deren Nichtannahme ([U27]).
- 12) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (12)** auf, der Kläger hätte sich beim Bescheid vom 09.01.2019 und Widerspruchsbescheid lediglich gegen die Erhöhung gewendet ([U29]).
- 13) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (13)** auf, der Kläger hätte lediglich gegen die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 und frühere Entscheidungen der Sozialgerichte geklagt ([U33]).
- 14) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (14)** auf, die Entscheidung durch Gerichtsbescheid am 17.04.2020 durch die Richterin Brunner sei mit geltendem Recht, insbesondere mit § 105 SGG, vereinbar ([U34]).
- 15) Die Richter wiederholen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahren Behauptungen (15)** der Richterin Brunner aus ihrem „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“ ([U35]).
- 16) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (16)** auf, die Berufungsklage richte sich gegen den Inhalt des rechtlich „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheids“ ([U36]).
- 17) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (17)** auf, die gegenüber der Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts und gegenüber den Richtern des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts als TATSACHEN festgestellten Rechtsbrüche und deren unwidersprochen gebliebenen Tatsachenfeststellungen seien lediglich eine vom Kläger geglaubte Möglichkeit (Konjunktiv) ([U37]).
- 18) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (18)** auf, der Kläger habe im Verfahren vor dem Sozialgericht einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ausdrücklich nicht zugestimmt ([U38]).
- 19) Die Richter stellen als „Tatbestand“ die **bewusst unwahre Behauptung (19)** auf, der Kläger habe nur deshalb eine mündliche Verhandlung beantragt, damit der Gerichtsbescheid durch die Richterin Brunner als nicht ergangen gelte ([U39]).

Missachtung der Klagebegründung des Klägers

Die amtsanmaßenden Richter des 4. Senats behaupten mehrfach mit **rechtsbeugender Absicht** die **Klage sei nicht begründet**, obwohl sie die Begründung der Klage vollständig missachtet haben:

- Die Richter lehnen eine detailliertere Darstellung der Entscheidung im sogenannten „Urteil“ nach der Veranstaltung vom 11.03.2021 ab, weil es die Anfechtung als **unbegründet** zurückweist, obwohl sie die Klagebegründung nie gelesen haben ([U40]).
- Die Richter nehmen im schriftlichen „Urteil“ Bezug auf die Berufungsakte, die Akte des Sozialgerichts und die **Beklagtenakte**. Dies beweist, dass sie die Klagebegründung des Klägers komplett missachtet haben ([U45]).
- Die Richter stellen fest, dass die Berufung des Klägers zulässig, aber in der Sache unbegründet ist ([U48]).
- Die Richter stellen fest, dass die Anfechtungsklage zulässig, aber unbegründet ist ([U59]).
- Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird mit Verweis auf § 153 (2) SGG abgesehen und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wird, obwohl die Klagebegründung komplett missachtet wurde ([U62]).

Missachtung von Beweisanträgen – §§ 422, 423 ZPO

Die Richter des 4. Senats haben die **Beweisanträge 2 und 3**, die auch im Klageverfahren vor dem SG nicht bearbeitet wurden, ebenfalls nicht bearbeitet. Dies ist auch eine Verletzung von §§ 422, 423 ZPO.

Die Richter haben somit „die **Offizialmaxime**“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr. \[IG_O-JU_009\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.%5B%5CIG_O-JU_009%5D)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat seit Einlegen der Berufung am 22.05.2020 im Berufungsverfahren L 4 KR 198/20 **ca. 8 Monate absolut nichts getan**.

Damit hat der 4. Senat nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

Gesetzwidrige Nutzung von Akten – Verstoß gegen §§ 108, 128 (2) SGG

Wenn die Beklagte Schriftsätze einreicht sind diese „den übrigen Beteiligten [also dem Kläger] von Amts wegen mitzuteilen“.

Die Richter nehmen im schriftlichen „Urteil“ Bezug auf die Berufsakten, die Akte des Sozialgerichts und die **Beklagtenakte**. Das Gericht hat damit **§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG** verletzt.

([U45])

Änderung der Klage durch Änderung der Anträge – Verstoß gegen § 99 SGG:

Das Gericht ändert die Anträge des Klägers und damit den Klageinhalt in **rechtsbeugender** Absicht und versucht dadurch dem Kläger zu unterstellen er hätte nicht gegen den Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 geklagt, sondern gegen die 3 ersten Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013.

§ 99 SGG

- (1) **Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.**
- (2) **Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.**
- (3) **Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn**
[...]
- (4) **Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.**

([U43])

„Urteils“begründung gesetzeswidrig – rechtsungültig – - Verstoß gegen § 128 SGG

.§ 128 (2) SGG: „Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten“

Da der Kläger nur an der „Veranstaltung“ hätte teilnehmen können um den Preis, dass er die Nötigung zur Verzicht auf den „gesetzlichen Richter“ akzeptiert hätte, konnte er sich nicht zu den angeblichen Tatsachen und Beweisergebnissen äußern. Damit verletzt die „Urteils“begründung § 128 SGG. Das sogenannte „Urteil“ ist auch aus diesem Grund **rechtsungültig**.

([U46] – [U63])

Rechtsmittelbelehrung mit unwahren Aussagen – Verstoß gegen §§ ?

Die **Rechtsmittelbelehrung** enthält **bewusst unwahre Behauptungen** durch das LSG:

- „Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.“ ([U68])

Diese Aussage dürfte falsch sein: Wenn die Entscheidung aus mehreren Gründen **rechtsungültig** ist, ist eine darin enthaltene Entscheidung der Nichtzulassung zur Revision ebenfalls **rechtsungültig**.

- Die Bedingung für einen Prozessbevollmächtigten zur Vertretung beim BSG ist nicht, wie angegeben, dass er vom Bundessozialgericht zugelassen wurde, sondern dass er die gesetzlichen Bedingungen des § 73 SGG erfüllt. ([U69]).

Eine Rechtsmittelbelehrung sollte den Gesetzesstand reflektieren. Im schriftlichen „Urteil“ ist sie Teil des Urteils und damit eine Meinungsäußerung des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts; noch dazu von Richtern, die gerade dabei sind **Amtsanmaßung** zu begehen.

Rechtswidrige Verweigerung der Revision – Verstoß gegen § 160 (2) SGG

Alle drei Bedingungen für die bedingungslose Zulassung der Revision sind erfüllt.

([U66])

Keine Fristsetzung durch Postzustellungsurkunde

Die Fristsetzung per Postzustellung durch Ersatzzustellung nach § 180 (3) ZPO ist misslungen. Der Fristbeginn wird durch die persönliche Entnahme aus dem Briefkasten gesetzt ([U1]).

II. Gesetzesverstöße der 3 Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

§ 339 Rechtsbeugung

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Das SGG und die ZPO sind ebenfalls Bestandteil des Rechts (Rechtssystems).

Die Häufigkeit der Lügen durch die Richter ist zum einen ein moralisches Versagen, welches hier nicht zu betrachten ist. Es ist aber auch ein Beweis für die Bewusstheit dieser unwahren Behauptungen. Die vorsätzliche Missachtung dieser Gesetze „**zugunsten oder zum Nachteil einer Partei**“ ist also ebenfalls eine Beugung des Rechts. Die massiv aufgetretenen, mit Vorsatz begangenen und unter I. aufgelisteten Gesetzesverletzungen des SGG und der ZPO sind also nicht nur so nett klingende „Verfahrensmängel“, sondern auch serienmäßig begangene **Rechtsbeugungen** der Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG in dem Verfahren vor dem Bayer. Landesozialgericht und damit nach § 12 StGB serienmäßig begangene Verbrechen.

(Wiederholung aus Kap. I):

- Das rechtswidrige Protokoll - Verstoß gegen § 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO
- Übersandtes Urteil nicht beglaubigt - **rechtsungültig** – Verstoß gegen § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG; Missachtung §§ 65a (7), 137 Satz 5 SGG
- Ehrenamtliche Richter nicht als gesetzliche Richter identifizierbar - **rechtsungültig** – Verstoß gegen § 6 Abs. 1 SGG
- Ehrenamtliche Richter zeichnen Urteil nicht – **rechtsungültig** – Verstoß gegen § 19 Abs. 1 SGG; § 65a Abs. 3 SGG
- Unterstellung der Wortbedeutung „Gerichtsbescheid“ als Inhaltsbezeichnung – Verstoß gegen § 105 SGG
- Fehlende Sachaufklärung – Verstoß gegen § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO) **(19x)**
 - Missachtung der Klagebegründung des Klägers **(5x)**
 - Missachtung von Beweisanträgen – §§ 422, 423 ZPO **(2x)**
- Gesetzwidrige Nutzung von Akten – Verstoß gegen §§ 108, 128 (2) SGG
- Änderung der Klage durch Änderung der Anträge – Verstoß gegen § 99 SGG
- „Urteils“begründung gesetzeswidrig – **rechtsungültig** – Verstoß gegen § 128 SGG
- Rechtsmittelbelehrung mit unwahren Aussagen – Verstoß gegen §§ ?
- Rechtswidrige Verweigerung der Revision- Verstoß gegen § 160 (2) SGG

Die Master-Rechtsbeugung:

Das Gericht verändert die vom Kläger gestellten drei Anträge, um in mehreren Schritten die Behauptung aufzubauen, der Kläger hätte in Wirklichkeit nicht gegen den Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 geklagt, sondern gegen die drei ersten Bescheide der Beklagten vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013. Dies mit dem Ziel am Ende festzustellen gegen diese drei Bescheide könne er ja gar nicht mehr klagen, weil die Bescheide bestandskräftig (**[U56]**) bzw. rechtswirksam seien (**[U57]**), schließlich seien die auf Basis von Richterrecht mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erzeugten Entscheidungen der Sozialgerichte nicht mehr in Frage zu stellen (**bewusst unwahre Behauptungen (8), (9) und (10), [U26], [U43], [U56], [U57]**)

Diese Rechtsbeugung bildet den Kern des Konstruktes des rechtswidrigen „Urteils“ der amtsanmaßenden, sich die Rolle des „gesetzlichen Richters“ anmaßenden Richterin/Berichterstatterin **Frau Hentrich und der ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** zu der am 11.03.2021 stattgefundenen sogenannten „mündlichen Verhandlung“ (**[U12], [U28], [U 29], [U52], [U55]**).

Diese Rechtsbeugung ist dermaßen **platt, durchschaubar und „extrem unintelligent“**, dass man ob dieser Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts das Gruseln bekommt.

Die stützenden Rechtsbeugungen – Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung mit § 105 SGG:

Diese geballten Versuche, dem Regelungsgehalt des § 105 SGG einen anderen Sinn unterzuschieben, sind wohl als **drei Rechtsbeugungen** zu zählen, denn bei einem jeweils isolierten Auftreten wären sie ebenfalls als jeweils eine Rechtsbeugung zu bewerten.

Die hilflosen Versuche, einzelnen Textpassagen des Gesetzes eine andere Bedeutung „zu verleihen“, zeugen von der Nichtbeherrschung der deutschen Sprache und dem Unvermögen der logischen Struktur von wirklich einfach konstruierten Gesetzestexten auch nur annähernd gewachsen zu sein ([U50], [U51]).

Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)

- Die Richter gestehen der Beklagten das Recht zu, in ihren Beitragsbescheiden ohne gesetzliche Grundlage selbstständig zu regeln, ob etwas verarbeitet werden darf ([U53], [U55]).

Das ist gleichzeitig auch die Missachtung von **§§ 33, 35 SGB X** und erfüllt den Straftatbestand Rechtsbeugung (**§ 339 StGB**)

- Die Richter gestehen der Beklagten das Recht zu, zu genehmigen ob ihnen nach der begangenen Straftat Betrug in besonders schwerem Fall Erstattungsansprüche für den angerichteten Schaden gestellt werden können ([U54]).
- Der Kläger hat mit Bezugnahme auf § 44 SGB X die Beklagte aufgefordert darüber nachzudenken, ob sie ihren **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** fortführen will oder ob sie nach 15 Jahren Straftaten nun langsam bereit ist zu erkennen, dass sie die Berechtigung zur Verarbeitung von privaten Sparerlösen einfach nicht hat und deshalb nicht beweisen kann, und bereit ist diesen Betrug zu beenden.

Da die Beklagte grundsätzlich, also auch in diesem Fall, die rechtliche Auseinandersetzung verweigert, schussfolgern die Richter, dass sie gegen diese Rechtsverweigerung nichts unternehmen können und wollen, weil ihnen jetzt „ein Verwaltungsverfahren fehlt“ ([U58]).

Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

Das Deckblatt für die Zustellung des sogenannten „Urteils“ mit Postzustellungsurkunde ist auf den 11.03.2021 datiert. Die Veranstaltung fand aber erst am 11.03.2021 ab 10:35 Uhr statt.

Die angebliche Erstellung und Bereitstellung der Abschrift des „Urteils“ zum 11.03.2021 kann bei den gesetzlich zu beachtenden Prozessen unmöglich korrekt sein. Zum Vergleich: ein schriftlich verfasstes Urteil soll nach § 134 (2) SGG „*vor Ablauf eines Monats, vom Tage der Verkündigung an gerechnet vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übermittelt werden.*“

Das angebliche schriftliche „Urteil“ wird also nie und nimmer am 11.03.2021 bei der Urkundsbeamtin Frau Persau der Geschäftsstelle des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts vorgelegen haben, um dann vom 11.03.2021 bis mindestens Ende April für den postalischen Weg der förmlichen Zustellung zu benötigen.

Dies ist Urkundenfälschung (§ 267 StGB) durch die Urkundsbeamtin Frau Persau der Geschäftsstelle des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts.

([U2], [U63], [P19], [P20])

Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Amtsanmaßung „gesetzliche Richter“ zu sein - „Urteil“ rechtsungültig

Die Richter Herr Dr. Dürschke (Vors.), Frau Hentrich und Frau Dr. Reich-Malter haben mit dem gesetzwidrigen Beschluss die Berufung der Berichterstatterin (offensichtlich Frau Hentrich) zu übertragen dem Kläger den „gesetzlichen Richter“, also die Zusammensetzung des Gerichts aus den

gesetzlich zuständigen 3 Berufsrichtern und zwei gesetzlich zuständige ehrenamtliche Richter, verweigert (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Refernznr. **[IG_K-LG_27313]**, **[IG_K-LG_27314]**).

Am 11.03.2021 fand eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Dabei haben sich die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter angemaßt die „gesetzlichen Richter“ des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts zu sein (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Refernznr. **[IG_K-LG_27318]**, **[IG_K-LG_27319]**).

Die Richter des 4. Senats verwenden im „Urteil“ nicht nur das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht an, sondern benutzen auch das Aktenzeichen aus dem 1. Rechtszug vor der 35.Kammer des Sozialgerichts München, als würde in der „Veranstaltung“ das Verfahren des 1. Rechtszugs nun vor dem LSG fortgeführt. Das ist Amtsanmaßung (**[U4]**).

Die Richter geben in der Niederschrift zu der „Veranstaltung am 11.03.2021“ nicht nur das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht an, sondern auch das Aktenzeichen aus dem 1. Rechtszug vor der 35.Kammer des Sozialgerichts München, als würde in der „Veranstaltung“ das Verfahren des 1. Rechtszugs nun vor dem LSG fortgeführt. Das ist Amtsanmaßung (**[P03]**).

Die Richter maßen sich an, anstelle eines Strafgerichts über die Straftat der Richterin Hentrich zu richten und die Anordnung zum persönlichen Erscheinen des Klägers auf der Veranstaltung am 11.03.2021 als Teil der „Nötigung zum Verzicht auf den „gesetzlichen Richter““ rückwirkend als „aufgehoben“ zu beschließen. (**[P09]**).

Das Strafgesetzbuch beschreibt ein Personen bezogenes Rechtssystem. Keine Straftat ohne Täter, eine Straftat muss einer oder mehreren Personen zugeschrieben werden können. Und die Straftat muss vor ihrer Verübung im StGB als Straftat definiert gewesen sein.

**Der Kläger und Berufungskläger behält sich weitere rechtliche Schritte gegen
die Richterin Hentrich
den ehrenamtlichen Richter Reiter
den ehrenamtlichen Richter Bock
die Urkundsbeamtin Persau
vom 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts vor.**

II.A Gesetzesverstöße der Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

Ehrenamtliche Richter nicht als gesetzliche Richter identifizierbar - rechtsungültig (§ 21e (9) GVG; § 339 StGB)

Die nicht Identifizierbarkeit der ehrenamtlichen Richter ist nicht nur eine Verletzung des § 6 SGG,

§ 6 SGG

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

- 1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.*
- 2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter*

sondern auch ein Bruch des **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 21e**

§ 21e GVG Abs. 9

„Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

Damit sind auch die **Bedingungen des § 339 Rechtsbeugung StGB** erfüllt.

Ehrenamtliche Richter urteilen ohne zu wissen worüber (???)

Das SGG enthält keine explizite oder implizite Regelung nach welcher die Ehrenamtlichen Richter sich über den Sachverhalt informieren müssen, bevor sie, gleichberechtigt zu den Berufsrichtern, über eine Klage urteilen. Sie können also völlig unwissend großen Schaden für eine im Rechtsstreit „unterlegene“ Partei anrichten.

https://www.lsg.bayern.de/ueber/ehrenamtl_richter/index.php

*„Zu den Pflichten der ehrenamtlichen Richter gehört es, ihr Amt anzutreten, zu den Verhandlungen pünktlich zu erscheinen und sich **an der Beratung und Abstimmung aktiv zu beteiligen**. Sie werden zu den Verhandlungen rechtzeitig geladen. Wenn sie verhindert sind, müssen sie das Gericht so schnell wie möglich darüber informieren. Andernfalls kann ein Ordnungsgeld verhängt und können dem Fernbleibenden die entstandenen Kosten auferlegt werden, (siehe [§ 21 SGG](#)). **Eine der grundlegendsten Pflichten ist es, nach Außen Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Abstimmungen wahren.**“*

Die ehrenamtlichen Richter sehen sich auch nicht durch offensichtliche gesetzliche Ungereimtheiten, wie dem Beschluss der rückwirkenden Aufhebung der „Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers“, bemüßigt Aufklärung zu fordern.

([P09])

III. Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Grundgesetz (GG) (Verfassungsbrüche)

Die entscheidende Norm für die Entscheidung, ob die privaten Sparerlöse des Klägers/Berufungsklägers von der Beklagten verarbeitet werden dürfen oder nicht, ist § 229 SGB V. Deren angebliche Anwendbarkeit hat das Gericht nur „erzeugen“ können, in dem es rechtsbeugend die 3 Kapitallebensversicherungen des Klägers ohne jegliche Versorgungszusage des Arbeitgebers als Versorgungsbezüge qualifiziert hat. Das Gericht hat also nicht nach Recht und Gesetz entschieden.

Das Gericht setzt im sogenannten „Sachstand“ nicht bewiesene und nicht beweisbare Behauptungen als gegebene Tatsachen voraus, beweist damit seine Parteilichkeit in dem Berufungsverfahren und zeigt, dass es gar nicht die Absicht hat eine neutrale, unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Rechtsprechung auszuüben.

Ebenso beruft sich das Gericht auf die Verfahrensakte der Beklagten/Berufungsbeklagten und missachtet gleichzeitig die vom Kläger/Berufungskläger im Rahmen der Klage und Berufungsklage eingereichten Dokumente (siehe „Verfahrensmängel – Fehlende Sachaufklärung“), womit es ebenfalls seine Parteilichkeit unter Beweis stellt.

Die massenhaften Rechtsbeugungen der Richter des 4. Senats zugunsten der Beklagten sind ebenfalls Beweis für die nicht existente Neutralität des Gerichts (siehe II.).

Am 11.03.2021 fand eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Da diese rechtswidrig war und die teilnehmenden Richter sich rechtswidrig die Rolle des „gesetzlichen Richters“ angemaßt haben, sind also Durchführung und Ergebnisse der „Veranstaltung“ rechtswidrig und das durch die amtsanmaßenden Richter produzierte „Urteil“ rechtsungültig. Dies ist **Verfassungsbruch nach Art 101 (1) GG**

Die Verweigerung der Rechtsprechung mit Verweis darauf, dass auch die Beklagte die rechtliche Auseinandersetzung verweigert ist nicht nur Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB), sondern **Verfassungsbruch nach Art 20 (3), 97 (1) GG ([U58])**.

Die Referenzen auf eine Bundestagsdrucksache und ein Lehrbuch als Urteilsbegründung in einem als „Urteil“ verstandenen Dokument sind unverhohlener **Verfassungsbruch nach Art 20 (3), 97 (1) GG**. Es missachtet die Verfassungsvorgabe, dass in der Judikative nach „Gesetz und Recht“ zu urteilen ist ([U63]).

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Art 101 GG

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Mittelbar verletzte der 4. Senat des Bayerische Landessozialgerichts dadurch folgende **Grundrechte** des Klägers und Berufungsklägers:

Art 3 Abs. 1 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

i.V.m.

Art 2 Abs. 1 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

und

Art 14 Abs. 1 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

Ismaning, den 15.05.2021

.....
(Rudolf Mühlbauer)

und

Art 14 Abs. 1 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

Ismaning, den 15.05.2021



.....
(Rudolf Mühlbauer)